

Verhörprotokoll vom 3. Januar 1866

Ob Beschuldigte sich noch an ihre frühere Aussage (Anm. d. Verf. 15. 12. 1865) erinnere und dabeibleibe?

Ich erinnere mich an meine frühere Aussage. Ich habe mich in der Angabe der Zeit der Geburt des Kindes geirrt. Das Kind ist nicht am Mittwoch, den 13. des Monats, sondern erst am folgenden Donnerstag den 14. morgens etwas vor 7 Uhr zur Welt gekommen. Meine Mutter Maria Beck stand etwa um 6 Uhr auf; sie fing an mit mir zu «Kieben» (:Zanken:) und sagte zu mir, wenn ich das Kind geboren habe, werde sie mich erwürgen und ich könne den ersten Tag darauf Betteln gehen. Ich sagte der Mutter in Folge dessen nichts, dass ich die Geburt des Kindes jeden Augenblick erwartete. Die Mutter ging in die Küche und kochte, nahm dann eine Tasse Kaffee in der Stube und ging fort, wie sie sagte um zu waschen; währenddessen lag ich noch in der Nebenkammer im Bette und gebar sodann im Bette etwas vor 7 Uhr. Meine Mutter war fortgegangen ich wusste nicht wohin. Nach der Geburt legte ich das Kind, wie ich schon angegeben habe vorne auf das Bett neben mich hin dann wollte ich aus Verwirrung aus dem Bett hinaus gehen, da fiel das Kind vom Bett auf den Stubenboden das Kind tat einen Schrei ich nahm es wieder auf und hielt es im Arm. In diesem Augenblick traten alle Schrecken welche mir meine Mutter durch ihr ungestümes Benehmen gegen mich auslöste vor Augen ich war meiner nicht mehr mächtig und in diesem Zustand stiess ich dem Kind den Kopf die Wand der Stubenkammer und noch zweimal stiess ich ihm den Kopf gegen die Wand. Bei diesem Stoss that das Kind noch einen letzten Schrei, nach dem zweiten Stoss zeigte es kein Leben mehr. Hierauf trug ich das Kind zu dem Gullenkasten des Joh. Frommelt hinüber und warf es dort hinein. Das mag so etwa gegen 7 Uhr morgens gewesen sein. Ich ging wieder in das Haus zurück und legte in der Stubenkammer neue Kleider an. Bemerkte muss ich noch, dass die Nachgeburt eintrat nachdem ich wieder ins Haus zurückgekommen war; ich trug dieselbe noch ehe ich mich neu kleidete aus dem Haus hinaus und warf sie ...s Josef Tschettlers Hof hinüber. Meine Mutter Maria Frick war während der Zeit wo ich gebar und wo ich den Leichnam wegschaffte nicht im Hause, wenigstens sah ich sie nirgends. Meine Mutter hatte von der Sache nichts gewusst bis sie beim Nachhause kommen die Blutspuren auf dem Stubenboden bemerkte; Sie fragte mich als sie die Blutspuren sah, ob das Kind noch komme, worauf ich ihr erwiderte: nein.

Sie fragte nicht weiter nach und ich sagte ihr auch von der Niederkunft nichts.;
insofern muss ich also meine Aussage in dem letzten Verhör berichtigen.
Die Blutsspuren versuchte ich am Mittag auf dem Stubenboden wegzuwaschen.
Allein es gelang mir nicht vollkommen. Nachmittags verwischte meine Mutter die
Blutspuren noch vollends. Die Mutter fragte nicht weiter nach der Geburt des Kindes
und ich sagte ihr auch nichts. Wie es schien merkte sie ...

Strafurtheil

Von dem fürstlichen Landgerichte als Criminalgericht wird in der wider die ledige
Anna Maria Beck von Schaan am 15. Dezember v. J. begonnene und am 3. d. M.
geschlossene Untersuchung wegen Verbrechens des Kindsmordes zu Recht erklärt.
Anna Maria Beck, ledig von Schaan für das Verbrechen des Kindsmordes durch
Tötung ihres unehelichen Kindes bei der Geburt schuldig und deshalb nach
Paragraph 139 des St. G. B zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zehn
Jahren sowie nach Paragraph 837 des A. P. O. vom J. 1803 zum Ersatze der
Untersuchungskosten verurtheilt.

So besprochen mit Vorbehalt des Rekurses

Vaduz den 13. Februar 1866

J. B. Quaderer Beisitzer

Johann Verling Beisitzer

Oberlandesgericht Innsbruck

Die fürstliche Hofkanzlei als Criminalobergericht hat über den Bericht des
Landgerichtes vom 16. Februar d. J. Nr. 27 in der wider der ledigen Anna
M. Beck am 15. Dezember v. J. begonnenen und am 3. Februar d. J.
geschlossenen Untersuchung wegen Verbrechen des Kindsmordes, das
vorgelegte Strafurtheil des Landgerichtes als Criminalgerichtes soweit zu
Recht erkannt wurde.

«Anna Maria Beck ledig aus Schaan sei des Verbrechens des Kindsmordes
durch Tötung ihres unehelichen Kindes bei der Geburt schuldig und
deshalb nach Paragraph: 139 St. G.B zur Strafe des schweren Kerkers in
der Dauer von 10 Jahren sowie auf Paragraph: 553 St. G.B. vom Jahre
1803 zum Ersatze der Untersuchungskosten verurtheilt» bezüglich des

Ausspruches über die Schuld und den Kostenersatz unberührt zu lassen, die Strafe aber über Antrag des Landgerichtes unter Anwendung des Paragraphen 441 des St., G. B. vom J. 1803 auf fünf Jahre schweren Kerkers herabzusetzen und das k.k tirol. vorarlb. Oberlandesgericht als oberster Gerichtshof des souv. Fürstenthums Liechtenstein welche die Untersuchungsakten von hierhaus vom Amtswege vorgelegt worden sind, hat über hinwertigen Antrag laut Dekret vom 24 März letzten Jahres Nr. 3 die Strafe der Maria Beck in fünfjährigen einfachen Kerker umzuwandeln befunden. Hieraus wird das Landgericht unter Entschluss fürstlicher Untersuchungsakten zur weiteren Verfügung verständigt.

Wien am 31. März 1866

Erlass Landgericht in Vaduz

Begnadigung durch Fürst Johann II.

Begnadigung

Ad N. 6528

In Angelegenheit der Begnadigungserwirkung für die wegen Verbrechens des Kindsmordes verurtheilte Maria Beck von Schaan geruhten Seine Durchlaucht nachdem auf dem beiliegenden Hofkanzleivertrag ind...inten höchsten Resolution die Anträge des Landesverwesers zu genehmigen, somit in ausserordentlichem Gnadenwege die gänzliche Nachsicht der noch restenden Strafzeit für die Anna Maria Baeck aus Schaan zu beschliessen hierum wird die fürstliche unter Anschluss sämtlicher Untersuchungsakten sub://:zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Wien am 18. Juni 1867.

Ad Mandatum